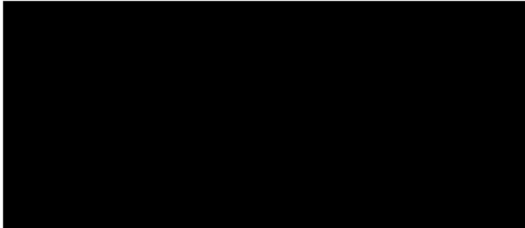




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Per E-Mail



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON

REFERAT/PROJEKT

TEL

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL VB5@bmf.bund.de

DATUM 19. September 2014

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);**

Anzahl der abgegebenen Steuererklärungen

BEZUG Ihr Antrag vom 12. August 2014

GZ **V B 5 - O 1319/14/10153**

DOK **2014/0795216**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte(r)

mit Ihrem Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) bitten Sie um Übersendung einer Auflistung (möglichst Statistik und Zahlen tabellarisch/absolut) über

- die Anzahl der abgegebenen Steuererklärungen der letzten fünf Jahre

mit Angabe:

- Alter der oder des Steuerpflichtigen, gruppiert nach Stufen in jeweils fünf Jahre (...; 21 - 25; 26 - 30; 31 - 35 ...),
- eingereicht durch den/die Steuerpflichtige(n) selbst oder unter Mitwirkung von steuerberatenden Berufen,
- ob elektronisch übermittelt oder abgegeben in Papierform.

Die Tabelle sollte folgende Form aufweisen:

21 - 25 - elektronisch - ja - (Anzahl)

21 - 25 - elektronisch - nein - (Anzahl)

21 - 25 - Papier - ja - (Anzahl)

21 - 25 - Papier - nein - (Anzahl)

26 - 30 - ...

...

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1, § 7 Absatz 1 IFG wie folgt:

- I. Den Antrag lehne ich ab.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

I.

Sie haben keinen Anspruch auf eine Zurverfügungstellung der von Ihnen erbetenen Aufstellung.

Eine Gesamtliste zur Anzahl der abgegebenen Steuererklärungen der letzten fünf Jahre liegt dem Bundesministerium der Finanzen nicht vor. Daher verfügt das Bundesministerium der Finanzen auch nicht über Listen, die die von Ihnen gewünschten Kriterien (Alter, elektronische Einreichung oder in Papierform, selbst durch Steuerpflichtigen oder unter Mitwirkung von steuerberatenden Berufen eingereicht) enthalten. Das Informationsfreiheitsgesetz räumt auch keinen Anspruch auf Erstellung von Listen ein, sondern gewährt lediglich Zugang zu vorhandenen Informationen.

Ergänzend weise ich auf Folgendes hin:

Sofern im Bundesministerium der Finanzen zu dem von Ihnen umrissenen Themenkomplex teilweise Informationen in anderer Form vorliegen, wäre eine Herausgabe der Informationen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 IFG nicht möglich, da ich über diese Informationen nicht verfügberechtigt bin. Eine Verfügungsberechtigung i. S. d. § 7 Absatz 1 Satz 1 IFG ergibt sich nicht schon allein daraus, dass Informationen in den Akten der grundsätzlich informationspflichtigen Behörde vorhanden sind. Eine bloß faktische Verfügungsmöglichkeit reicht nicht

aus. Verfügungsberechtigt über eine Information ist grundsätzlich deren Urheber. Das schließt die Entscheidung darüber ein, wem die Information zugänglich gemacht werden soll (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 3. November 2011, 7 C 4/11). Die Festsetzung und Erhebung der Steuern durch die Finanzämter erfolgt in der Hoheit der Länder im Auftrag des Bundes (sog. Auftragsverwaltung, Artikel 108 Absatz 3 GG). Aus dieser Organisationshoheit ergibt sich, dass auch statistische Daten in der Hoheit der Länder liegen. Ich bitte Sie daher, sich mit den jeweiligen Ländern in Verbindung zu setzen.

II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gebührenfrei gemäß § 10 Absatz 1 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.